

zur Vervollständigung des Beweises erhoben werden (Ruttker, Eherecht V, 917 ff.; cit. Instruction S. Congr. Conc.). Hierauf legt der Juxta delegatus oder Commissar die Acten mit Bericht über den Thatbestand und die erhobenen Beweise, sowie über seine eigenen Wahrnehmungen dem Juxta delegans (der S. Congr. Conc.) oder dem Bischof resp. Ehegerichte vor; die Parteien können auch diesem Richter ihre Schlussklärung (Defensio) unterbreiten. Der Secretär der Congregation resp. der Referent des Ehegerichts und der Defensor matrimonii desselben erstatten dem Gerichte ihre Relation, bestehend in der Geschichtserzählung des Processes, einem übersichtlichen Actenauszug über den Thatbestand und das Beweisergebnis, sowie in einem Rechtsgutachten über die allgemeinen resp. formellen Fragen (Competenz, Wahrung der Prozessvorschriften) und die speciellen, die Sache (causa) selbst betreffenden Fragen, endlich in dem Antrage (votum) über die Sentenz und deren Gründe. Je nach der Instruction oder den Statuten des Ehegerichts wird hierauf dem Bischof Vortrag erstattet und dessen Erklärung (auch über das hiernach allensfalls noch zu ergänzende Verfahren) eingeholt. Der Präsident des Gerichts läßt die berührten Relationen mit den Acten (bei der S. Congr. Conc. werden die gedruckten Relationen, Parteischriften und Acten den Cardinälen zehn Tage vor der Sitzung zugestellt) bei den Mitgliedern des Ehegerichts circuliren und die Zeit der Gerichtsitzung anfragen. Der Referent und resp. Correferent trägt in dieser seinen Bericht mündlich vor und liest die Actenstücke vor, welche ein Votant oder er zur Gerichtsberatung vorzulesen für erforderlich hält, sowie sein mit Entscheidungsgründen versehenes Votum. Jedes der (gewöhnlich fünf) Mitglieder des Gerichts spricht sich hierauf (mit oder ohne vorausgehende Discussion) über seine begründete Abstimmung aus, und das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Das schriftlich auszufertigende Urtheil enthält die Benennung des Gerichts, der Namen und Partierollen der streitenden Theile, den Gegenstand des Processes (Ehenullität), die Entscheidung über die Hauptsache (die Gültigkeit des Verlöbnisses x.), die Nebensache und über die Kosten. Dem Urtheile werden in der Regel die Entscheidungsgründe beigefügt, welche die erheblichen Thatfachen, Beweise und Rechtsätze enthalten, worauf die Entscheidung sich stützt. Die S. Congr. Concilii unterläßt letzteres, sie spricht sich nur über die ihr vorgelegten dubia casus aus, z. B. an constet de nullitate matrimonii in casu? S. Congr. respondit: negativo. Bei Nullitätsklagen wird dem Urtheile auf Ungültigkeit beigefügt, daß die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet sei; in Scheidungssachen wird der Rechtsgrund der Separation resp. die Dauer der Scheidung beigefügt. Das Urtheil spricht die Gültigkeit der Ehe aus und erkennt gegen das Verlöbniß, wenn der Nichtigkeitsgrund oder das Verlöbniß nicht

voll bewiesen ist. Es lautet unbedingt; nur wenn, wie in Scheidungssachen, der volle Beweis nicht erbracht ist, wird die Entscheidung von der Ableistung eines Eides abhängig gemacht, welchen dem Urtheile gemäß eine Partei zu schwören hat, worauf im Purificationsbescheide die Sentenz unbedingt gefällt wird. Das Urtheil wird den Parteien und in Nullitätsachen dem Defensor matrimonii. urkundlich eröffnet. Gegen das erstinstanzliche Urtheil steht jeder Partei innerhalb der canonischen Frist die Appellation an den höhern kirchlichen Richter (Metropolitane, Juxta delegatus oder Paps) zu. In Nullitätsachen muß der Ehevertheidiger gegen das die Ehenichtigkeit aussprechende Urtheil appelliren. Diese Pflicht hört auf, wenn die zweite Instanz das Urtheil der ersten bestätigt, oder wenn zwei Urtheile für die Nichtigkeit vorliegen. Wird kraft eines von zwei Instanzen für die Nichtigkeit gefällten Urtheils eine anderweitige Ehe eingegangen und später durch neu aufgefundenen Thatumstände die Gültigkeit der ersten Ehe constatirt, so wird die Ungültigkeit der zweiten Ehe ausgesprochen. (Weber, Ehescheidung, Freiburg 1875; Jodor, Instr. do jud. ool. a. caus. matr., Argent. 1884; Ruttker, Eherecht, 5 Bde., Wien 1856 ff.; Oesterreichische Eheinstruction, im Archiv I; Schulte, Darstellung des Processes vor den kath. Ehegerichten Oesterreichs, Gießen 1858.) [Maas.]

Ehescheidung überhaupt heißt die Aufhebung der den Gatten als Pflicht gebotenen ehelichen Gemeinschaft. Sie darf gewöhnlich nur dann eintreten, wenn gesetzlich bestimmte, hinreichende Gründe vorliegen und ein Spruch des kirchlichen Richters ergangen ist. Die Wirkung der richterlichen Sentenz kann aber entweder darin bestehen, daß die Geschiedenen nur der Pflicht des ehelichen Zusammenlebens entbunden werden, oder darin, daß sie nebstdem die Befugniß erhalten, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Demnach sind folgende Sätze festzuhalten: 1. Es ist eine auf ausdrückliche Aussprüche Christi und der Apostel gestützte Lehre der Kirche, welche auf dem Concil von Trident feierlich bestätigt wurde, daß das Eheband unauflöslich sei. Zunächst gilt das von der gültig abgeschlossenen und vollzogenen Ehe unter Christen; über den Fall, daß von zwei heidnischen Gatten einer das christliche Glaubensbekenntniß ablegt und der andere entweder gar nicht oder nicht ohne Beschimpfung des Schöpfers das eheliche Zusammenleben fortsetzen will, s. d. Art. Ehehindernisse.

2. Außer diesem sogenannten Casus des Apostels kann das Band einer gültigen und consummirten Ehe nur durch den Tod gelöst werden; denn von ihr gelten nach der Lehre der Kirche die Worte, welche Adam im Paradiese auf Eingebung Gottes gesprochen: „sie werden zwei in einem Fleische sein“, und der Ausspruch Christi: „was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“.

3. Dagegen hält das Recht daran fest, daß